

Entscheidung bei Rekurs gegen die Gebührenbestimmung und den einer Partei erteilten Zahlungsauftrag – durch Rekursssenat oder Einzelrichter (§ 8a JN)

1. Eine gesonderte Behandlung – einerseits – des Rekurses gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühren durch den Einzelrichter des Rekursgerichts und – andererseits – des Rechtsmittels gegen den als Kostenentscheidung aufzufassenden Zahlungsauftrag an eine Partei in Senatsbesetzung widerspricht dem Zweck des Budgetbegleitgesetzes 2011 (§ 8a JN).

2. In diesem Fall ist über das Rechtsmittel insgesamt – also über beide Beschwerdepunkte – in Senatsbesetzung zu befinden.

OLG Innsbruck vom 8. Oktober 2013, 5 R 35/13f

...

Gegen die im Beschluss vom 7. 6. 2013 enthaltene Gebührenbestimmung und den der beklagten Partei erteilten Zahlungsauftrag wendet sich nunmehr der (rechtzeitige) Rekurs dieser Partei mit dem Antrag, den Gebührenbestimmungsbeschluss dahin abzuändern, „dass die Gebühr der Sachverständigen Mag. Dr. N. N. für das schriftliche Ergänzungsgutachten mit EUR 0,-, in eventu mit einem angemessenen Betrag bestimmt und das darüber hinausgehende Gebührenmehrbegehren abgewiesen werde.“

Das Rechtsmittel wurde der Klagsvertretung am 27. 6. 2013 und der Sachverständigen am 1. 7. 2013 zugestellt.

Mit als Rekursbeantwortung aufzufassender fristgerechter Eingabe vom 11. 7. 2013 dringt die Sachverständige sinngemäß darauf, dem Rechtsmittel der beklagten Partei keinen Erfolg zu bescheiden.

Das Rechtsmittelgericht hat Folgendes erwogen:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass eine gesonderte Behandlung der angefochtenen Gebührenbestimmung gemäß § 8a JN durch den Einzelrichter sowie des als Kostenentscheidung aufzufassenden Zahlungsauftrags in Senatsbesetzung dem vom Budgetbegleitgesetz 2011 – mit dem der § 8a JN eingefügt wurde – vorgegebenen Zweck (Erzielung einer zusätzlichen Straffung der Verfahren und Einsparung richterlicher Kapazitäten) jedenfalls widersprechen würde, weshalb über das Rechtsmittel insgesamt in Senatsbesetzung zu befinden war.

...

Anmerkung:

1. Das OLG Innsbruck vertritt aus sehr ähnlichen Praktikabilitätserwägungen wie das OLG Linz in der unmittelbar davor abgedruckten Entscheidung den direkt **gegenteiligen Standpunkt**: Wenn Gebührenbestimmung und Kostenentscheidung zusammen bekämpft werden, hat **über beide Beschwerdepunkte immer der Rechtsmittelsenat** zu entscheiden.

2. Auch zu dieser Rechtsmeinung kann ich nur auf **meine kritische Entscheidungsanmerkung in SV 2012/1, 43 f** verweisen.

3. **§ 8a JN** bedarf dringend einer Reparatur, meiner Ansicht am besten durch **ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung**, also durch Rückkehr zur Rechtslage vor dem Budgetbegleitgesetz 2011.

Harald Kramer